

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/4099 –**

### **Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Völkerstrafgesetzbuch trat 2002 in Kraft, um Deutschlands strafrechtliche Verantwortung in der Welt wahrzunehmen. „Bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darf es künftig nirgendwo auf dieser Welt mehr Straflosigkeit geben“, erklärte die damalige Bundesministerin der Justiz, Dr. Herta Däubler-Gmelin, im Deutschen Bundestag. Die Einleitung von Strafverfahren bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch fällt deshalb nach einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers nicht unter das politische Opportunitätsprinzip. Die Ermittlungen werden von der Generalbundesanwältin geführt. Ein Absehen von der Strafverfolgung ist nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die Generalstaatsanwältin möglich.

Seit 2002 ist eine Vielzahl völkerrechtlicher Verbrechen begangen worden. Viele Überlebende, Opfer und deren Angehörige befinden sich in Deutschland. In einem Fall erlaubte die Bundesregierung einem Tatverdächtigen, dem ehemaligen usbekischen Innenminister Sakirdschan Almatov, trotz Verdachts der Begehung schwerer Menschenrechtsverstöße sowie trotz EU-Reisebeschränkungen (Artikel 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2005/792/GASP des Rates der Europäischen Union vom 14. November 2005 betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan) Ende 2005 aus angeblich humanitären Gründen nach Deutschland ein- und wieder auszureisen, ohne Berücksichtigung einer möglichen Strafverfolgung.

Bei der Generalbundesanwältin sind nach Auskunft der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Florian Toncar vom 15. September 2006 (Nummer 20 auf Bundestagsdrucksache 16/2692) insgesamt 58 Anzeigen wegen völkerrechtlicher Verbrechen eingereicht worden. Über Ermittlungen des Generalbundesanwalts von Amts wegen ist nichts bekannt. In keinem einzigen Fall ist bislang eine Anklage wegen Verletzung des Völkerstrafgesetzbuches erhoben worden. In lediglich zwei Fällen werden Ermittlungsverfahren geführt. Seine veröffentlichten Ablehnungsentscheidungen begründete der damalige Generalbundesanwalt Kai Nehm zumeist damit, dass er nach pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens nach § 153f der Strafprozessordnung wegen des Vorliegens einer reinen Auslandstat und der Aussichtslosigkeit

deutscher Ermittlungshandlungen von der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen absehe.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei den durch das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs geschaffenen Bestimmungen für die Verfolgung von Völkerstraftaten sind zwei unterschiedliche Regelungsebenen zu unterscheiden. § 1 des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) betrifft dessen materielle Geltung, unabhängig davon, ob die Tat in Deutschland begangen wurde oder einen Bezug zum Inland hat. Dieses in § 1 VStGB verankerte Weltrechtsprinzip wird auf verfahrensrechtlicher Ebene durch die Vorschrift des § 153f der Strafprozessordnung (StPO) flankiert.

Soweit sich ein wegen einer Auslandstat beschuldigter Ausländer nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt nicht zu erwarten ist, wird eine Strafverfolgung in Deutschland häufig wenig Erfolg versprechend sein. § 153f Abs. 1 Satz 1 StPO stellt es in diesem Fall grundsätzlich in das Ermessen der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung soweit möglich durchzuführen oder von ihr abzusehen (Bundestagsdrucksache 14/8524, S. 37/38). Etwas anderes gilt nur, wenn Tatverdächtiger ein Deutscher ist und Strafverfolgung nicht durch eine vorrangig zuständige Gerichtsbarkeit eingeleitet ist (§ 153f Abs. 1 Satz 2 StPO). Weist die Tat keinen Bezug zu Deutschland auf, hält sich kein Tatverdächtiger im Inland auf, ist dies auch nicht zu erwarten und hat ein internationaler Strafgerichtshof oder ein unmittelbar und damit vorrangig betroffener Staat die Verfolgung übernommen, kann nach dem Grundsatz der Subsidiarität regelmäßig von einer Strafverfolgung in Deutschland abgesehen werden (§ 153f Abs. 2 Satz 1 StPO). Anders verhält es sich dann, wenn bei einer Tat mit fehlendem Inlandsbezug und ausbleibenden Ermittlungen einer vorrangig zuständigen Gerichtsbarkeit eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) durch Beweissicherungsmaßnahmen vorzubereiten wäre.

Ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder eine Anklageerhebung vorliegen, kann auf der Grundlage dieser Regelungen jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden.

Dabei ist von den Vorgaben des nationalen Verfahrensrechts auszugehen. So sieht die deutsche Strafprozessordnung vor, dass ein gerichtliches Strafverfahren grundsätzlich nur in Anwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden kann. Voraussetzung für die Erhebung einer Anklage ist daher, dass ein Beschuldigter für die deutschen Strafverfolgungsbehörden greifbar ist. Außerdem muss das Völkerstrafgesetzbuch auf die Tat im Hinblick auf die Tatzeit Anwendung finden und es dürfen Rechtsgründe, wie zum Beispiel die Immunität, einem Verfahren nicht entgegenstehen.

Zu dem in der Vorbemerkung aufgeführten Fall des ehemaligen usbekischen Innenministers ist zu bemerken, dass dieser in dem Zeitpunkt Deutschland bereits wieder verlassen hatte, in dem dem Generalbundesanwalt durch die Strafanzeigen von amnesty international und Human Rights Watch Anfang Dezember 2005 bekannt wurde, dass er in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war. Voraussetzung für die Beantragung eines Haftbefehls wäre zudem das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts gewesen, der zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Strafanzeigen nicht hätte begründet werden können.

Hinzuweisen ist darauf, dass Ziel der Verankerung des Weltrechtsprinzips im Völkerstrafgesetzbuch das Abschneiden sicherer Zufluchtshäfen für Täter oder antizipierte Rechtshilfe im Hinblick auf ein Strafverfahren, das in einem direkt betroffenen Staat durchgeführt werden kann, ist (vgl. Kreß, Juristenzeitung 2006, S. 982, 989). Mit der Schaffung des Völkerstrafgesetzbuches lag es Deutschland fern, die Zuständigkeit für die Verfolgung von Völkerrechtsstraftaten der gesamten Welt anzumaßen (Kreß a. a. O.).

In den bislang angezeigten und untersuchten völkerstrafrechtsrelevanten Sachverhalten lagen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens überwiegend nicht vor, weil entweder das Völkerstrafgesetzbuch zurzeit der Tatbegehung noch nicht in Kraft war, Verfahrenshindernisse bestanden oder die Voraussetzungen des § 153f StPO vorlagen.

1. Wie viele Personal- und Sachmittel wurden nach Inkrafttreten des Gesetzes am 30. Juni 2002 bei der Bundesanwaltschaft für Ermittlungstätigkeiten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zusätzlich bereitgestellt?

Dem Generalbundesanwalt wurden nach Inkrafttreten des Gesetzes am 30. Juni 2002 für Ermittlungstätigkeiten nach dem Völkerstrafgesetzbuch keine zusätzlichen Personal- oder Sachmittel zugewiesen.

2. Bildet die Ermittlungstätigkeit wegen Verstößen gegen das Völkerstrafgesetzbuch die alleinige Aufgabe einer Organisationseinheit innerhalb der Bundesanwaltschaft?

Wenn ja, welche und wie viele Beschäftigte aufgeschlüsselt nach Dienstgruppen umfasst diese Einheit?

Wenn nein, wie viele Beschäftigte betreuen in Vollzeit ausschließlich Verfahren wegen Verletzung des Völkerstrafgesetzbuches?

Die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch ist Aufgabe eines Ermittlungsreferates des Generalbundesanwalts. Dieses Referat ist mit einem Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof (BGH), einem Oberstaatsanwalt beim BGH und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besetzt. Keiner der genannten Beschäftigten betreut ausschließlich Verfahren wegen Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

3. Wie viele neue Anzeigen sind seit der Auskunft der Bundesregierung auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Florian Toncar vom 15. September 2006 (Nummer 20 auf Bundestagsdrucksache 16/2692) wegen Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch bei der Generalbundesanwältin eingereicht worden?

Es sind seit dem 30. August 2006 (Stand der Antwort auf die o. g. Frage des Abgeordneten Florian Toncar) vier neue Anzeigen eingegangen.

4. Wie hat die Generalbundesanwältin Entscheidungen zur Nichtaufnahme von Ermittlungen seit der letzten Auskunft der Bundesregierung begründet?

Soweit keine Ermittlungen aufgenommen wurden, geschah dies, weil

- a) die angezeigten Personen völkerrechtliche Immunität genossen (§ 20 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz, GVG)  
oder
- b) kein Anfangsverdacht gegen die Angezeigten bestand (§ 152 Abs. 2 StPO)  
oder
- c) sich die angezeigten Vorgänge vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs ereignet hatten  
oder
- d) die Voraussetzungen von § 153f StPO vorlagen.

5. In wie vielen Fällen hat die Generalbundesanwältin von Amts wegen Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Die Bundesanwaltschaft hat in einem Fall von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Bestimmungen des Völkerstrafgesetzbuchs eingeleitet.

6. In wie vielen Fällen hat die Generalbundesanwältin von Amts wegen Vorermittlungen geführt, ohne dass sie ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet hat?

In fünf Fällen hat die Bundesanwaltschaft von Amts wegen geprüft, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch gegeben ist, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nahelegt.

7. Wenn keine oder nur wenige Fälle von Amts wegen verfolgt wurden, wie erklärt sich die Bundesregierung die Zurückhaltung der Generalbundesanwältin, Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu verfolgen?

Die Bundesanwaltschaft verfolgt Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch unter Anwendung der einschlägigen strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung Bezug genommen.

8. a) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie die Generalbundesanwältin den Ermessensspielraum nach § 153f Abs. 2 der Strafprozessordnung bei reinen Auslandstaten ausübt?

Wenn ja, nach welchen Kriterien wird der Ermessensspielraum ausgeübt?

Die Anwendung des § 153f Abs. 2 StPO durch die Bundesanwaltschaft setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm vorliegen. Hierbei werden alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt; eine generalisierende Aussage zur Anwendung der Vorschrift ist nicht möglich.

- b) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie die Generalbundesanwältin den Ermessensspielraum nach § 153f Abs. 2 bei Taten ausübt, bei denen die Notwendigkeit besteht, Ermittlungen im Ausland zu führen?

Wenn ja, nach welchen Kriterien wird der Ermessensspielraum ausgeübt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung berücksichtigt die Bundesanwaltschaft bei den nach § 153f StPO zu treffenden Entscheidungen, ob und inwieweit die Möglichkeit besteht, Erkenntnisse im Wege der Rechtshilfe im Ausland zu erlangen. Die Erfolgsaussichten von Rechtshilfeersuchen hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Ist ein Aufklärungserfolg auszuschließen, dürfte die Ermessensentscheidung zur Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens führen (vgl. die Antwort zu Frage 9).

9. Soll nach Ansicht der Bundesregierung das nach § 153f Abs. 2 der Strafprozessordnung eingeräumte Ermessen regelmäßig zu einem Absehen von Strafverfolgungsmaßnahmen führen, sofern sich der Tatverdacht gegen Nicht-Deutsche richtet, die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde, eine Auslandstat vorliegt und der Tatverdächtige weder im Inland aufhältig ist noch ein Aufenthalt zu erwarten ist?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie soll dann nach Auffassung der Bundesregierung das Versprechen der früheren Bundesministerin der Justiz, Dr. Herta Däubler-Gmelin, eingelöst werden, dass es in Zukunft bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen künftig nirgendwo mehr auf der Welt Straflosigkeit geben wird?

Ergänzend zur Vorbemerkung der Bundesregierung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Grundsätzliches Ziel der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist es, im Falle des Nachweises eines hinreichenden Tatverdachts Täter in einer Hauptverhandlung zur Verantwortung zu ziehen. Besteht keine Aussicht, ein gerichtliches Verfahren in Deutschland in Gang zu bringen und sind Beweissicherungsmaßnahmen nicht geboten, dürften die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorliegen. Die Beurteilung kann jeweils nur im Einzelfall erfolgen, wobei nach dem Willen des Gesetzgebers die Strafverfolgung auf Fälle beschränkt werden soll, in denen die Strafverfolgung in Deutschland zur Verhinderung der Straflosigkeit von Tätern völkerstrafrechtlicher Verbrechen beitragen kann.

10. Berücksichtigt die Generalbundesanwältin die Anwesenheit von Opfern und sonstigen wichtigen Tatzeugen im Inland bei der Ausübung des Ermessens in Fällen des § 153f Abs. 2 der Strafprozessordnung?

Ja.

11. Wie erklärt die Bundesregierung, dass Verstöße gegen die materiellen Strafbestimmungen der Artikel 5 ff. des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darin eingeschlossen das Verbrechen der Folter, Kriegsverbrechen und Aggression) in anderen europäischen Staaten wie Spanien, Frankreich, Belgien, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden zu Ermittlungsverfahren und Anklagen geführt haben, obwohl sich in vielen Fällen Beschuldigte ebenfalls nicht im Zugriffsbereich der Justiz befanden?

Sofern die in der Fragestellung enthaltenen tatsächlichen Angaben zutreffen, ist darauf hinzuweisen, dass die rechtliche Ausgangslage zur Verfolgung von Verstößen gegen die materiellen Strafbestimmungen der Artikel 5 ff. des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofs in anderen europäischen Staaten im Vergleich mit derjenigen in der Bundesrepublik Deutschland eine andere ist. So sieht das deutsche Strafrecht beispielsweise grundsätzlich kein gerichtliches Strafverfahren in Abwesenheit des Angeklagten vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

12. Warum hat die Bundesregierung bisher in keinem Fall von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch von ihrem Weisungsrecht gemäß § 147 Nr. 1, § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes Gebrauch gemacht und die Generalbundesanwältin angewiesen, Ermittlungsverfahren einzuleiten bzw. eine effektivere Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch sicherzustellen?

Das Bundesministerium der Justiz teilte bei der Einschätzung der mitgeteilten Sachverhalte die Ansicht der Bundesanwaltschaft, sodass für Weisungen kein Anlass bestand.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in Staaten, die Handlungen legalisieren, die Straftaten nach dem deutschen VStGB sind, von einer Verfolgung solcher Straftaten durch solche Staaten im Sinne des § 153f Abs. 2 Nr. 4 StPO nicht ausgegangen werden kann, und dass in solchen Fällen ein Absehen von der Verfolgung durch die deutsche Staatsanwaltschaft nicht in Frage kommen kann?
14. Wenn ja, teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die USA mit dem Military Commission Act 2006 Handlungen, wie z. B. Folter durch Schlafentzug und ähnliche Verhörpraktiken, legalisiert hat, die nach deutschem Recht sehr wohl Straftaten gegen das VStGB sein können?

Ob die Voraussetzungen des § 153f Abs. 2 Nr. 4 StPO vorliegen, ist im Einzelfall vom Generalbundesanwalt festzustellen. Wird eine Tat durch kein anderes Gericht und keinen anderen Staat verfolgt, ist anhand der Gesamtumstände des Einzelfalls und nach Maßgabe der übrigen Vorschriften des § 153f StPO zu beurteilen, ob in Deutschland ein Verfahren zu führen ist oder von Verfolgung abgesehen werden kann.



